



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PONYS UND KLEINPFERDE
FÉDÉRATION SUISSE DES PONEYS ET PETITS CHEVAUX

ZUCHTORDNUNG

2019-V3

- Aktualisierung der Funktionärs-Adressen



1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
	1.1 Grundlagen	2
	1.2 Ziele	2
	1.3 Abgrenzung	2
	1.4 Haftung	2
2	Organe	2
	2.1 Fachbereich Zucht	2
	2.2 Zuchtbuch	3
	2.3 Standard	3
3	ZUCHTBUCH	3
	3.1 Umfang	3
	3.2 Allgemeine Voraussetzungen zur Eintragung	4
	3.3 Sonderbestimmung für Fohlen aus künstlicher Besamung (KB)	5
	3.4 Abstammungsnachweise	5
	3.5 Auskünfte	5
4	KÖRUNG	6
	4.1 Organisation	6
	4.2 Grundlage	6
	4.3 Zulassung	6
	4.4 Vorgehen	6
	4.5 Gültigkeit	7
5	LEISTUNGSPRÜFUNG (LP)	7
	5.1 Organisation	7
	5.2 Grundlage	7
	5.3 Zulassung und obligatorische LP für Hengste (HLP)	7
	5.4 Gültigkeit der HLP	7
6	ZUCHTBERECHTIGUNG FÜR KATEGORIE 1	7
	6.1 Abgrenzung	7
	6.2 Voraussetzungen	8
	6.3 Hengstbuch und Hengstliste	8
	6.4 Gültigkeit	8
	6.5 Rekursrecht	8
7	SCHAUEN	9
	7.1 Organisation	9
	7.2 Einteilung	9
	7.3 Bewertung	9
	7.4 Beurteilungsexperten	9
8	KOSTENREGELUNG	9
	8.1 Grundsatz	9
	8.2 Entschädigungssatz	9
9	PFLICHTEN	10
	9.1 Veränderungsanzeige	10
	9.2 Pflichten des Hengsthalters	10
	9.3 Pflichten des Stutenhalters	10
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10



1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Grundlagen

Die Zuchtordnung (ZO) stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf die Statuten des Schweizerischen Verbandes für Ponys und Kleinpferde (SVPK), sowie auf die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands des SVPK.

1.2 Ziele

Die ZO regelt die Voraussetzungen, die notwendig sind, um:

- Ein Pony oder Kleinpferd in das Zuchtbuch eintragen zu lassen
- Für ein Pony oder Kleinpferd die Zuchtberechtigung zu erlangen.

1.3 Abgrenzung

Diese ZO gilt für alle Pony- und Kleinpferderassen sowie Zuchtrichtungen, die vom SVPK betreut werden.

Abweichende internationale rassespezifische Bestimmungen werden im entsprechenden Rassestandard festgehalten.

1.4 Haftung

Der SVPK oder dessen Organe haften nicht für Schäden oder nicht realisierte Gewinne, die aus der Anwendung oder Nichtanwendung eines Reglements oder die aus der Beurteilung von Tieren entstehen.

2 ORGANE

2.1 Fachbereich Zucht

Die Organisation und Konstitution des Fachbereichs Zucht ist in den Statuten des SVPK (Art. 25 bis 27) geregelt.

Zu den Aufgaben des Fachbereichs Zucht gehören folgende Obliegenheiten:

- Führung von Zuchtbüchern über die in Art. 1.3 hiervoor beschriebenen Equiden
- Festlegung und Bekanntmachung des Zuchtstandards
- Erstellen von Ausführungsbestimmungen über Ausstellungsfragen, Zuchtberechtigungen oder andere die Zucht im weiteren Sinne betreffenden Angelegenheiten
- Beurteilung der unter Art. 1.3 hiervoor beschriebenen Equiden
- Information und Beratung der Mitglieder des SVPK in allen Zuchtfragen
- Vertretung und Wahrung der Schweizerischen Interessen bei internationalen Organisationen in allen Zuchtfragen
- Aus- und Weiterbildung aller Funktionäre des Fachbereichs Zucht
- Vermittlung und Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den Aufgaben des Fachbereichs Zucht.

2.2 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch (ZB) ist ein Register der unter Art. 1.3 hiervor beschriebenen Equiden mit oder ohne Zuchtberechtigung. Die Eintragungsvoraussetzungen sind unter Hauptpunkt 3 hiernach geregelt.

Für zur Einkreuzung bestimmter Rassen berechnigte ausländische Tiere mit einer Rassebezeichnung, die den Namen des Zuchtlandes explizit erwähnt, wird kein gesondertes Zuchtbuch geführt. Sie werden im Gesamtzuchtbuch des SVPK aufgenommen und von den Zuchtbuchführern (ZBF), die ihre Nachzucht verwalten, jeweils administrativ betreut. Ihr jeweiliger Rassestandard wird publiziert.

2.3 Standard

Der Fachbereich Zucht kann einen Standard herausgeben, der die unter Art. 1.3 hiervor fallenden Rassen oder Zuchtrichtungen beschreibt und den Idealtyp festlegt.

Ein Standard kann folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung des anzustrebenden Idealtyps
- Begrenzende Masse
- Zuchtausschliessende oder qualifikationsvermindernde Eigenschaften, die rasse- oder zuchtrichtungsspezifisch sind
- Rasse- oder zuchtrichtungsspezifische Voraussetzungen zur Aufnahme in das jeweilige ZB (vgl. Art. 3.2 hiernach).

Bei international anerkannten Rassen richtet sich der Standard nach dem Ursprungsland; die Bestimmungen des Ursprungslandes oder von internationalen Vereinbarungen sind grundsätzlich gültig, können jedoch für den Geltungsbereich der ZO verschärft werden.

3 ZUCHTBUCH

3.1 Umfang

Im Namen des SVPK führen die ZBF für jede unter Art. 1.3 hiervor beschriebene Rasse oder Zuchtrichtung eine in sich geschlossene Abteilung mit Rassebezeichnungszusatz des Gesamt-Zuchtbuchs. Im weiteren Text wird vereinfacht von Zuchtbuch gesprochen.

Die rasse- oder zuchtrichtungsspezifischen Voraussetzungen zur Eintragung in das jeweilige Zuchtbuch sind in der ZO und im Standard festgehalten.

Folgende Informationen werden unter anderen im Zuchtbuch festgehalten:

- Name, ZB-Nummer des Tieres (ab Geburts- oder Ersteintragungsjahr 2011 für Schweizer Tiere die UELN-Nr.)
- Eindeutige Identifikation wie Identifikationszeichnung, Brand, Tätowierung, Mikrochipimplantat (falls vorhanden), etc.
- Beschreibung des Tieres (Farbe und Abzeichen)
- Resultate der Messungen des Tieres
- Züchter, evtl. Aufzüchter und nacheinander möglichst alle Eigentümer des Tieres
- Geburtsdatum und Abstammung des Tieres
- Rasse oder Zuchtrichtung des Tieres
- Ergebnisse von Schauen und Prüfungen
- Kopien von Körprotokollen
- Nachzucht des Tieres
- Einteilung in Kategorien
- Abgangsdatum des Tieres.



3.2 Allgemeine Voraussetzungen zur Eintragung

Die eindeutige Feststellung der Identität eines Tieres ist eine Voraussetzung zur Eintragung eines Tieres in eine Abteilung des ZBs des SVPK. Der Fachbereich Zucht des SVPK kann weitergehende Massnahmen zur eindeutigen Identifikation der Tiere beschliessen (Mikrochipimplantat, DNA-Analysen etc.).

3.2.1 Kategorisierung

Alle in den Zuchtbüchern eingetragenen Tiere werden ab 1.1.2008 in zwei Kategorien eingeteilt. Die Nachkommen von Tieren beider Kategorien sind grundsätzlich eintragungsberechtigt.

Kategorie 1

Kategorie 1 (K1) bedeutet für Stuten, dass sie an einer offiziellen Schau des SVPK gekört und gleichzeitig in einer Schauklasse gezeigt worden sind. Für Hengste gilt zusätzlich, dass sie bis spätestens im 2. Jahr nach der Körung die Hengstleistungsprüfung (HLP) bestanden haben und bis und mit dem 12. Altersjahr jährlich an einer Schau vorgeführt worden sind.

Gemäss dieser Regelung sind alle bis und mit 2007 vom SVPK gekörten Tiere in der Kategorie 1.

Bei den Rassen Connemara, Mérens, Pottok und American Bashkir Curly Horse muss für die Einteilung in die Kategorie 1 ein DNA-Test gemäss Anforderungen des Mutterzuchtbuches nachgewiesen sein.

Bei der Rasse Connemara muss ab Jahrgang 2016 der HWSD-Test durchgeführt worden sein, das Resultat wird in den Pass eingetragen.

Kategorie 2

Kategorie 2 (K2) bedeutet, dass die Tiere nicht alle Anforderungen für die Kategorie 1 erfüllen.

Neu beim SVPK registrierte Rassetiere, die noch nie an einer Körung vorgeführt wurden, werden in die Kategorie 2 eingeteilt.

Fohlen

Die Fohlen werden nicht kategorisiert.

Eintrag in Pferdepass

Die definitive Kategorie wird auf der Frontseite des Pferdepasses SVPK eingetragen. Falls die entsprechende Rubrik auf einem Pferdepass SVPK leer ist, gilt das Pferd / Pony als in Kategorie 2 eingeteilt.

Bei Hengsten kann die definitive Kategorie K1 erst nach vollendetem 12. Altersjahr im Pass eingetragen werden. Die Zugehörigkeit zur Kategorie 1 (K1) kann der offiziellen Hengstliste des jeweiligen Zuchtjahres entnommen werden.

3.2.2 Aufnahme von Fohlen

In der Schweiz geborene Tiere werden als Saugfohlen bei Fuss der Stute den Beauftragten des Fachbereichs Zucht zur Identifikation vorgeführt, oder das Tier wird unter Vorlage eines DNA-Testes (nur beim Labor des SVPK), der die Abstammung bestätigt, vorgeführt.

3.2.3 Importtiere

Im Ausland in einem Zuchtbuch korrekt registrierte Tiere werden in der Schweiz in der Basis-Kategorie (K2) des Zuchtbuches aufgenommen. Zur Erlangung der Zuchtberechtigung muss die Identifikation überprüft und eine Körung mit Körperprotokoll durchgeführt werden. Hengste müssen ausserdem alle Hengst-Anforderungen für die Kategorie 1 gemäss Ziffer 3.2.1 erfüllen.



3.2.4 Europäische Reitponyrassen

Für den Sport geeignete importierte Kleinpferde einer europäischen Reitponyrasse, für die kein eigenes Zuchtbuch in der Schweiz geführt wird und die zur Anpaarung für das CH-Sportpony geeignet sind, werden im Zuchtbuch CH-Sportpony mit der Rassebezeichnung ihres Herkunftslandes eingetragen. Nach der Ankörung wird der Vermerk „zuchtberechtigt für CH-Sportpony“ im Pass ergänzt. An Schauen konkurrieren diese Tiere in den Klassen der CH-Sportponys

Nur in der Schweiz geborene Fohlen, deren beide Elternteile CH-Sportponys oder zuchtberechtigt für CH-Sportponys sind, werden als CH-Sportponys registriert.

3.2.5 Zuchtbuch für Shetlandpony

Shetlandponys mit nachgewiesener Reinzucht erhalten die Zusatzqualifikation „certified“, diese wird ab Zuchtjahr 2019 in den Pässen eingetragen.

3.2.6 Zuchtbuch für Schweizer Zuchtpferde (früher Grössenregister)

Ponys und Pferde, die abstammungsmässig (unvollständige oder nicht vorhandene Ahnentafel) oder vom Standard her nicht in ein Ursprungs-Zuchtbuch aufgenommen werden, können im Zuchtbuch für Schweizer Zuchtpferde (SZ) eingetragen werden.

3.2.7 Export

Der Export eines Ponys oder Kleinpferdes ist der zuständigen Zuchtbuchstelle schriftlich mitzuteilen. Das Signalement im Pferdepass SVPK muss vor dem Export im Zusammenhang mit den Zollformalitäten vom zuständigen Amts- oder Bezirkstierarzt kontrolliert und falls nötig ergänzt werden.

3.3 Sonderbestimmung für Fohlen aus künstlicher Besamung (KB)

Fohlen aus künstlicher Besamung oder anderen Verfahren zur Reproduktion (ausser Natursprung) müssen zur Eintragung in das entsprechende ZB ihre Abstammung mittels DNA-Analyse nachweisen. Diese kann nur durch das offizielle Labor des SVPK vorgenommen werden.

Künstliche Besamung und andere technische Verfahren zur Reproduktion setzen voraus, dass das Rassenursprungsland oder internationale Vereinbarungen diese Verfahren nicht untersagen.

3.4 Abstammungsnachweise

Die ZBF erstellen für jedes Tier, das die Voraussetzungen zur Eintragung ins entsprechende ZB erfüllt (vgl. Art. 3.2 hiervor) einen Abstammungsnachweis, der eine Tieridentifikation, 3 Generationen der Abstammung (sofern vorhanden) und weitere Informationen über das Tier und seine Eigentümer enthält. Diese Abstammungsnachweise werden in der Mitte des Pferdepasses eingeklebt und bilden einen integralen Bestandteil desselben.

Der Pferdepass stellt im Sinne des OR und StGB eine Urkunde dar. Änderungen und Ergänzungen aller Art dürfen nur durch ermächtigte Funktionäre des SVPK oder durch Passveterinäre vorgenommen werden.

3.5 Auskünfte

Von jedem registrierten Tier können Auskünfte über alle im ZB festgehaltenen Informationen beim jeweiligen ZBF bezogen werden.



4 KÖRUNG

4.1 Organisation

Die Körung von Hengsten und Stuten findet ausschliesslich an offiziellen Schauen des SVPK statt.

4.1.1 Offizielle Schauen

Offizielle Schauen werden durch die dem SVPK angeschlossenen Sektionen unter Berücksichtigung aller gültigen Reglemente und Bestimmungen durchgeführt. Insbesondere ist das Dokument "Schauorganisation" verbindlich.

4.1.2 Körung von Hengsten

Vor der Körung müssen die Hengste durch einen auf Equiden spezialisierten Tierarzt untersucht werden (gemäss Anhänge 5 und 6 dieser ZO). Dieser Untersuch kann frühestens 3 Monate vor der Körung durchgeführt werden.

Die Hengste müssen für die definitive Körung frei von sichtbaren erblichen Mängeln sein.

Hengste, die mindestens 13 Jahre alt sind und im Ausland bereits gekört waren sowie einen mit den Vorschriften dieser Zuchtordnung vergleichbaren Veterinär-Check erfolgreich absolviert haben, müssen diesen nicht wiederholen.

Von gekörten Hengsten muss eine DNA-Analyse durch das SVPK-Vertragslabor erstellt werden.

4.2 Grundlage

Als Grundlage zur Körung der vorgeführten Tiere gelten:

- Der Standard
- Extérieurbeurteilung und Bewegung
- ggf. Veterinär-Check (vgl. Ziffer 4.1.2 hiervor).

4.3 Zulassung

Die Voraussetzungen zur Körung müssen gegeben sein:

- Eintragung im ZB
- Die Anforderungen des Mutterstutbuches müssen erfüllt sein
- Das vorgeführte Tier muss im Jahr der Körung mindestens im 3. Lebensjahr stehen.

4.4 Vorgehen

Der Eigentümer ist verpflichtet, vor der Beurteilung den Pass oder Original-Abstammungsnachweis des vorgeführten Tieres den amtierenden Beauftragten des Fachbereichs Zucht abzugeben.

Anschliessend wird das Tier vorgeführt und einzeln beurteilt. Die Feststellungen werden in einem Körprotokoll festgehalten.

Das Resultat wird dem Eigentümer bekannt gegeben. Er erhält eine Kopie des Körprotokolls. Das Resultat wird im Pass oder auf dem Abstammungsnachweis eingetragen.

Es sind folgende Qualifikationen möglich:

- gekört
- nicht gekört
- zurückgestellt.



4.4.1 Gültigkeit

Die Körung gilt auf Lebenszeit (Ausnahmen: folgende Abschnitte 4.5.1 und 4.5.2). Ein zurückgestelltes Tier kann an den vorgesehenen Terminen (vgl. Art. 4.1 hiervor) unbegrenzt wieder vorgeführt werden. Ein gekörtes Tier kann ebenfalls unbegrenzt wieder vorgeführt werden (Erstellung eines neuen Körprotokolls gegen Gebühr, Anhang 1). Die erneute Vorführung kann jedoch maximal einmal pro Kalenderjahr erfolgen.

4.4.2 Widerruf der Körung

Die Körung kann durch die Beauftragten des Fachbereichs Zucht widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Grundlagen (vgl. Art. 4.2 hiervor) nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

4.4.3 Erneute Vorführung

Ein nicht gekörtes Tier kann mit schriftlich begründetem Gesuch an die Fachbereichsleitung Zucht erneut zur Vorführung zugelassen werden.

5 LEISTUNGSPRÜFUNG (LP)

5.1 Organisation

Die Leistungsprüfung (LP) kann von Stuten, Wallachen und Hengsten an einer offiziellen Schau, oder einer anderen offiziellen Veranstaltung des SVPK abgelegt werden, falls der Veranstalter dies anbietet.

5.2 Grundlage

Die Anforderungen für die LP sind im Anhang 3 zu dieser ZO festgehalten.

5.3 Zulassung und obligatorische LP für Hengste (HLP)

Voraussetzung zum Antritt der HLP ist die Körung des Tieres.

Die Hengste müssen die HLP spätestens im 2. Jahr nach der Körung bestehen für die Zuchtberechtigung in der Kategorie 1.

5.4 Gültigkeit der HLP

Die HLP gilt auf Lebzeiten. Ein Hengst, der die HLP nicht bestanden hat, kann wieder zur Prüfung antreten.

6 ZUCHTBERECHTIGUNG FÜR KATEGORIE 1

6.1 Abgrenzung

Jedes Tier, das zur Zucht in der Kategorie 1 verwendet wird, muss vor der Paarung über eine gültige Zuchtberechtigung verfügen.



6.2 Voraussetzungen

6.2.1 Hengste

Zur Erlangung der Zuchtberechtigung für Kategorie 1 sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Der Hengst muss gekört sein
- Der Hengst muss spätestens im 2. Jahr nach der Körung die HLP bestanden haben
- Der Hengst muss bis und mit dem 12. Altersjahr jährlich einmal an einer offiziellen Schau in einer Schauklasse vorgeführt werden, um die Zuchtberechtigung für das Folgejahr zu erhalten
- Der Hengst muss über ein offizielles Körprotokoll des SVPK verfügen
- Der Hengst muss DNA-getestet sein.

6.2.2 Stuten

Zur Erlangung der Zuchtberechtigung für Kategorie 1 sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Die Stute muss gekört und an derselben Veranstaltung in einer Schauklasse vorgeführt worden sein.

6.3 Hengstbuch und Hengstliste

Eine verbindliche, abschliessende Liste aller Hengste des SVPK mit gültiger Zuchtberechtigung für Kategorie 1 für die laufende Decksaison kann von der Homepage (www.svpk.ch) heruntergeladen werden.

Der Fachbereich Zucht kann ein Hengstbuch mit Einzelbeschreibungen aller gekörten Hengste des SVPK auf der Homepage veröffentlichen:

- 13-jährige Hengste, die einschliesslich ihres 12. Altersjahres regelmässig an einer Schau gezeigt worden sind, werden weiterhin auf der offiziellen Hengstliste geführt.
- 13-jährige Hengste, die im 11. und 12. Altersjahr nicht gezeigt wurden und nicht auf der jeweiligen offiziellen Hengstliste waren, werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Eigentümers weiterhin auf der offiziellen Hengstliste geführt.
- Die Entfernung eines über 13-jährigen Hengstes von der Hengstliste geschieht auf ausdrückliches Verlangen des Eigentümers oder durch den Fachbereich Zucht nach Meldung des Todes oder der Kastration des Hengstes.
- Hengste ab dem 25. Altersjahr werden von der Hengstliste entfernt. Sollte der Hengst noch im Zuchteinsatz stehen, kann der Hengst auf Verlangen des Eigentümers für ein weiteres Jahr aufgeführt werden.

6.4 Gültigkeit

Die Gültigkeit der Zuchtberechtigung ist grundsätzlich jährlich durch den Tiereigentümer zu überprüfen.

6.5 Rekursrecht

Der Eigentümer des Tieres hat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe einer Entscheidung des Fachbereichs Zucht, die Fragen der Zuchtberechtigung betreffen, ein Rekursrecht.

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet (Sachverhalt, Antrag und Begründung) dem Vorstand des SVPK mitzuteilen. Der Eigentümer hat gleichzeitig die Rekursgebühr in die Kasse des SVPK einzubezahlen.

Der Vorstand des SVPK behandelt den Fall anlässlich seiner nächsten Sitzung.

Bei einem neuen rechtsgültigen Entscheid wird der einbezahlte Betrag dem Eigentümer zurückerstattet. Bei gleich bleibendem Entscheid oder anderen Mängeln des Rekurses verfällt die hinterlegte Summe zugunsten einer Rückstellung des SVPK für grössere Schauanlässe.



7 SCHAUEN

7.1 Organisation

Die Sektionen des SVPK können offizielle Schauen organisieren. Hierbei haben sie sich an das Dokument "Schauorganisation" des SVPK verbindlich zu halten.

Diese offiziellen Schauen müssen Gelegenheit zur Körung von Stuten, zur Identifikation von Tieren, zur Teilnahme aller Hengste in Schauklassen und evtl. zur Ablegung der LP geben.

Tiere (Ausnahmen bilden Fohlen, die zum ersten Mal gezeigt werden), welche an einer Schau gezeigt werden, müssen im entsprechenden Zuchtbuch des SVPK registriert sein.

Kategorie 1 Tiere werden vor Kategorie 2 Tieren rangiert.

Tiere, die im Zuchtbuch des SSPV (Schweizerischer Shetlandpony Verband) registriert sind und den Anforderungen der Kategorie K1 entsprechen, können gleichberechtigt an Schauen einer SVPK-Sektion teilnehmen. Die K1-Qualifikation muss mit der Schauanmeldung belegt werden.

7.2 Einteilung

Die Organisatoren können die angemeldeten Tiere in frei wählbare Klassen einteilen. Diese sollten jedoch in der Regel nicht weniger als 3 und nicht mehr als 15 Tiere umfassen.

7.3 Bewertung

Die Tiere werden in den Schauklassen nur rangiert. Das in den Bewertungslisten und Abstammungsnachweisen einzutragende Resultat sieht wie folgt aus:

- Rang/Anzahl konkurrierender Tiere in der Klasse (z.B. 2/12).

7.4 Beurteilungsexperten

Die Beurteilung findet durch einen SVPK Beurteilungsexperten statt. Er wird durch einen Ring-Steward unterstützt, der durch die ausführende SVPK Sektion gestellt wird.

Es sind nur vom SVPK anerkannte Richter berechtigt, Beurteilungen vorzunehmen. Die Schauorganisatoren können auf Gesuch an den Fachbereichsleiter Zucht hin auch andere Richter einladen. Hierbei sollte aber ein vom SVPK anerkannter Richter als zweiter Experte amtieren.

8 KOSTENREGELUNG

8.1 Grundsatz

Der Fachbereich Zucht ist berechtigt, für seine Dienstleistungen Entschädigungen zur Deckung der Gesamtaufwendungen des Fachbereichs Zucht zu erheben. Das Verursacherprinzip ist möglichst anzuwenden.

8.2 Entschädigungssatz

Die Höhe der Entschädigungen für die einzelnen Dienstleistungen wird auf Antrag des Fachbereichs Zucht durch den Vorstand des SVPK festgelegt und ist im Anhang 1 dieser ZO aufgelistet.



9 PFLICHTEN

9.1 Veränderungsanzeige

Der Eigentümerwechsel, sowie der Tod eines Ponys oder Pferdes ist vom Eigentümer schriftlich unter Beilage des Originalabstammungsnachweises oder des Pferdepasses SVPK der entsprechenden Zuchtbuchstelle mit dem Transferdokument zu melden. Der korrigierte Pferdepass SVPK wird dem Eigentümer zugeschickt, wie im Transferdokument bestätigt ist.

9.2 Pflichten des Hengsthalters

Der Hengsthalter soll seine Tiere in jeder Beziehung vorbildlich und SVPK-Leitbildkonform halten und pflegen.

Die Deckscheine müssen sofort vollständig ausgefüllt werden.

Der Hengsthalter hat den Anordnungen des Fachbereichs Zucht Folge zu leisten, insbesondere hat er angeordnete DNA-Tests zum Abstammungsnachweis zu dulden.

9.3 Pflichten des Stutenhalters

Der Stutenhalter soll seine Tiere in jeder Beziehung vorbildlich und SVPK-Leitbildkonform halten und pflegen.

Stuten dürfen frühestens nach Vollendung des 30. Altersmonats belegt werden.

Die Deckscheine müssen sofort durch den Stutenhalter rechtsgültig unterzeichnet werden.

Der Stutenhalter erhält den Deckschein vom Hengsthalter als Nachweis der Beschälung. Dieser Deckschein ist anlässlich der Identifikation des Fohlens dem Funktionär des Fachbereichs Zucht auszuhändigen.

Der Stutenhalter hat den Anordnungen des Fachbereichs Zucht Folge zu leisten, insbesondere hat er angeordnete DNA-Tests zum Abstammungsnachweis zu dulden.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlung oder Nichteinhaltung dieser ZO kann unter Berücksichtigung statutarischer Bestimmungen des SVPK mit dem Ausschluss des Fehlbaren oder anderen Sanktionen geahndet werden.

Der SVPK erfasst und speichert Daten, die zur Zuchtbuchführung und zur Adressverwaltung notwendig sind. Mit jeder Auftragserteilung (Mitgliedschaft, Zuchtbuch, Schauteilnahme, Sportteilnahme, etc.) erklärt sich der Auftragserteiler ausdrücklich mit der Erfassung und Haltung aller notwendigen Daten einverstanden.

Jede Person kann gegen Entschädigung des Aufwandes alle durch den SVPK über sie gespeicherte Daten einsehen.

Diese Version der Zuchtordnung wurde durch den SVPK Vorstand in Kraft gesetzt.



Anhang 1

Gebühren

Deckformular	Fr.	2.00
Pferdepass SVPK für CH-Fohlen aus Kategorie 1 – Eltern		80.00
Pferdepass SVPK für Fohlen aus Kategorie 2 – Eltern	Fr.	150.00
Neueintragung in SVPK Zuchtbuch und Auslandfohlen	Fr.	200.00
Eintragung in SVPK ZB, bereits beim SSPV registriert	Fr.	80.00
Duplikat oder Umwandlung aus Abstammungsausweis	Fr.	100.00
Zuchtbuchaufnahme eines in CH geborenes Fohlens mit Pferdepass einer ausländischen Zuchtorganisation	Fr.	250.00
Eintragung eines Gestütsnamens	Fr.	100.00
Hofidentifikation unbeschränkt viele Tiere, pauschal	Fr.	150.00
1 DNA-Abstammungs-Test durch SVPK-Vertragslabor	Fr.	70.00
1 DNA-Test gemäss Mutterstutbücher (Bearbeitung)	Fr.	30.00 *
Rekursgebühr betreffend Zuchtberechtigung	Fr.	300.00

* Hinzu kommen die Kosten gemäss externer Rechnung

Alle aufgeführten Gebühren gelten für Mitglieder des SVPK , Nichtmitglieder bezahlen einen Zuschlag von 100%

Die Dienstleistungen sind im Voraus zu bezahlen (gegen Rechnung).

Funktionärsentschädigungen

Die Schautermine müssen vor der Festlegung mit der Fachbereichsleitung Zucht abgesprochen werden

Pauschaltaxe für Schauorganisatoren pro aktiven Richter, Richterobmann und Identifikationsbeauftragten des Fachbereichs Zucht
(ca. 6h Einsatz als Richter/ID-Beauftragter)

Fr. 150.00

Zusätzlich Verpflegung für alle Funktionäre (auch für Richteranwälter)



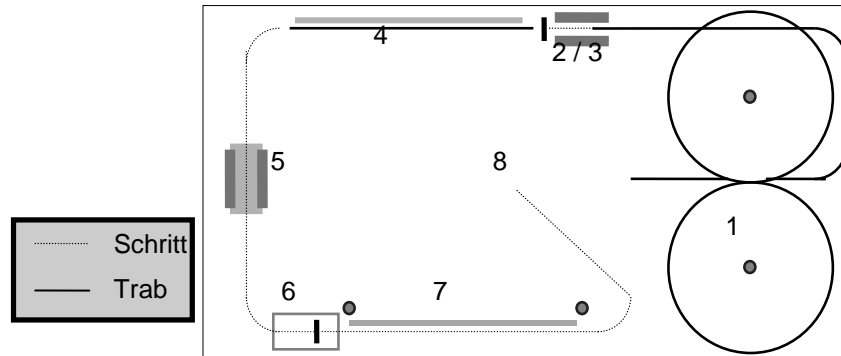
Anhang 2

Rasse	Status Zuchtbuch
Aegidienberger	AEG geschlossen
American Miniature Horse	AMH geschlossen
American Bashkir Curly Horse	ABC geschlossen
Bosnisches Gebirgspferd	BO geschlossen
Camargue	CA geschlossen
Cheval de Mérens	ME geschlossen
CH-Sportpony	CH Eintragungsfähig für Anpaarung: alle Britischen und Europäischen Reitponyrassen und AV
Connemara	CO geschlossen
Creolisches Pferd - „Criollo“	CRI geschlossen
Dartmoor	DA geschlossen
Deutsches Classic Pony	DC geschlossen oder Anpaarungen vgl. Standard
Edelbluthafflinger	EH geschlossen oder Anpaarungen vgl. Standard
Fell-Pony	FP geschlossen
Fjordpferd	FJ geschlossen
Highland Pony	HL geschlossen
Knabstrupper	KS geschlossen (vgl. Standard, gemäss Mutterzuchtbuch in DK)
Konik	KO geschlossen
Lewitzer	LW geschlossen (seit 2005)
Mangalarga Marchador	MM geschlossen
Mazedonier	MZ geschlossen
Mazedonier Partbred	MP Anpaarungen von MZ (auf Gesuch hin) ergibt Partbred (min. 50% MZ-Blutanteil)
Mongolisches Pferd	MO geschlossen
New Forest	NF geschlossen
Pinto	PI alle Anpaarungen zugelassen (Farbenzucht)
Pottok Sektion A	PA geschlossen
Pottok Sektion B	PB Anpaarungen gemäss Standard
Quarter Horse	QH geschlossen
Quarter Pony	QP geschlossen
Shetland	SH geschlossen
Zuchtbuch Schweizer Zuchtpferd (früher Grössenregister „GR“)	SZ alle Anpaarungen zugelassen
Arabisches Vollblut	AV nur Hengste zur Anpaarung
Tigerschecke	TS alle Anpaarungen zugelassen (Farbenzucht)
Tigerschecke im Shetlandtyp	TH Reinzucht oder Anpaarung Shetland und Tigerschecke
Welsh Mountain Pony	WA geschlossen
Welsh Pony	WB B x B, B x A
Welsh Pony, Cob Type	WC C x C, C x A, C x B, C x D, A x D, B x D
Welsh Cob	WD D x D, D x A, D x B, D x C, B x C
Welsh Partbred	WK alle Anpaarungen (min. 12.5 % Welsh-Blutanteil)

Anhang 3

Leistungsprüfung geführt

Ziel ist die Vorführung jeden Stockmasses zur einfachen Beurteilung des Intérieurs. Es ist folgender Parcours zu absolvieren:



Es gelten die jeweils aktuellen allg. Bestimmungen und Zäumungsvorschriften der SVPK-Sportreglemente (Bodenarbeitungsprüfung).

pos	Zu beurteilen	Note	Bemerkung
	Zu den Richtern führen und anmelden	----	
1	Trab mit (Schrittübergang), links geführt, Volte rechts, Volte links (Durchmesser 10m, um Markierung)		
2	Halt (mit Schrittübergang) zwischen den Stangen		
3	3 bis 5 Tritte rückwärts treten, Wechsel der Führerposition – nun rechts geführt		
4	Trab (mit Schrittübergang) auf Distanz geführt (ca. 70cm, Markierungen)		
5	Schritt über Plastik		
6	Halt (markiertes Viereck), 5 Sekunden still stehen, Wechsel der Führerposition – nun wieder links geführt		
7	Futtereimer aufnehmen, entlang der Markierung führen (Markierung nicht übertreten), Halt, Futtereimer abstellen		
8	Halt, alle vier Hufe ausräumen (Hilfsperson zu halten am Halfter bzw. Zaumzeug)		
	Zu den Richtern führen und abmelden	----	
	Gehorsam 2x		
	Vertrauen 2x		
	Total Punkte		

Notenskala: 0 nicht ausgeführt 2 genügend
 1 ungenügend 3 gut

Die maximale Punktzahl beträgt 36 Punkte. Die Leistungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 24 Punkte erreicht worden sind (Notendurchschnitt 2).



Anhang 4

Bestimmung "Nationale Rassensieger"

beschlossen an der DV des SVPK 1992

Der Schweizerische Verein der Mazedonischen Pferde hat an der Zentralvorstandssitzung vom 3. April 1992 in Egerkingen den SVPK-Dachverband um die Vergabe eines Preises anlässlich der Nationalen Ponyschau 1992 angefragt. Diese Anfrage wurde positiv vom Zentralvorstand beantwortet, da man darin die Möglichkeit sah, die schweizerische Pony- und Kleinpferdezucht zu unterstützen. Man war sich aber auch einig, dass ein solcher Preis anlässlich jeder Nationalen Ponyschau vergeben werden müsste.

Der Antrag, dass der SVPK an der Nationalen Ponyschau jeweils einen Preis (Pokal oder Ähnliches) im Betrag von Fr. 300.00 vergibt, wurde an der DV 1992 gutgeheissen. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen zu den nationalen Rassensiegern wie folgt festgelegt:

Name des Preises:	Preis des SVPK Best in Show + Jahreszahl an der Nationalen Ponyschau
Zulassung:	Alle Rassensieger der betreffenden Nationalen Ponyschau, die aus Schweizer Zucht sind.
Rassensieger der betreffenden Nationalen Ponyschau:	Jede in der Zuchtordnung des SVPK aufgeführte Rasse und Zuchtrichtung hat Anrecht auf maximal je 1 Titel des nationalen Rassensiegers für Stuten, Hengste, Wallache und Fohlen. Der Titel kann nur vergeben werden, falls mindestens 3 Tiere an der Ausscheidung effektiv teilnehmen. Um die Mindestanzahl Tiere zu erreichen, können Stuten, Hengste, Wallache und Fohlen nach Ermessen des Veranstalters zusammengestellt werden.
Vergabe:	Wird jeweils durch den Fachbereich Zucht des SVPK bestimmt

Anhang 5

SVPK - Veterinär-Richtlinien zur Anerkennung von Hengsten

Die Ponys müssen veterinärmedizinisch exakt untersucht werden, um sicher zu gehen, dass sie zum Zeitpunkt der Untersuchung klinisch frei von erkennbaren Erbkrankheiten sind. Die Untersuchung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

Zähne: Der Überbiss der zentralen Schneidezähne darf nicht mehr als 25% der Kaufläche betragen. Unterbiss ist nicht erlaubt. Die Zähne und der Kiefer müssen in normaler Kopfhaltung untersucht werden. Der Kopf darf nicht nach oben forciert sein.

Augen: Katarakt: Totale Trübung der Linse ist nicht erlaubt. Die Augen sollten in einem verdunkelten Raum mittels eines Ophthalmoskops untersucht werden. Falls Verdacht auf ein Katarakt-Problem besteht, muss das Tier zur weiteren Abklärung einem Augenspezialisten zugewiesen werden. Dieser muss abklären, ob eine erbliche Ursache vorliegt.

Sommerekzem: Falls das Pony Anzeichen von Sommerekzem zeigt, darf es nicht gekört werden.

Hernien: Anzeichen für Nabel- oder Leistenbruch führen zur Disqualifikation des Ponys.

Herz und Lunge: Die Auskultation im Ruhezustand muss absolut unauffällig sein.

Geschlechtsorgane: Besondere Aufmerksamkeit muss der Untersuchung der Hoden gewidmet werden. Beide Hoden müssen abgestiegen sein. Abnormitäten oder starke Abweichungen in Grösse oder Konsistenz führen zum Ausschluss. Bis maximal 50% Abweichung im Volumen ist erlaubt, bei Welsh Pony Hengsten nur 25% (Beschluss WPCS 2003). Der Befund von rotierten Hoden ist zu notieren, führt aber nicht zum Ausschluss des Tieres.

Extremitäten: Das Kniegelenk muss palpatorisch untersucht werden sowohl in Belastung als auch bei leicht angehobenem und nach hinten gestrecktem Bein, um ein Auftreten einer medialen oder lateralen Patellaluxation oder eine Patellafixation nach oben festzustellen. Übermässige Beweglichkeit der Kniescheibe führt zum Ausschluss (ist insbesondere bei Shetlandponys erblich bedingt). Ein Erguss in irgendeinem Gelenk führt ebenfalls zum Ausschluss.

Hufe: Die Hufe müssen hart, gesund, korrekt geformt sein und dürfen nicht aussergewöhnlich bearbeitet sein. Die Präsentation mit Korrekturbeschlägen ist nicht erlaubt.

Bewegung: Die Aktion muss gesund und gerade sein. Besondere Aufmerksamkeit muss der Funktion der Gelenke geschenkt werden. Starke Abnormitäten im Knie-, Sprung- oder Fesselgelenk führen zum Ausschluss. Die Aktion im Schritt und im Trab sollte auf einer harten und ebenen Fläche in gerader Linie und auf enger Volte auf beide Seiten geprüft werden. Ebenfalls müssen die Beugeproben negativ sein.

Temperament: Falls das Temperament des Ponys eine exakte Untersuchung unmöglich macht, darf es nicht gekört werden. Falls irgendein Verdacht auf medikamentöse Behandlung des Ponys besteht, muss eine Blut- und/oder Urinprobe zur Doping-Analyse vorgenommen werden.

Andere relevante Feststellungen müssen notiert werden.

Bei Unklarheiten meldet sich der/die zuständige Veterinär/in beim / bei der Leiter/in FB Zucht des SVPK.



Anhang 6

SVPK Gesundheitsattest für Hengstanwärter

Name:	Geb.-Datum:		
UELN-Nr:	Grösse:	cm	
Bemerkungen:			
Kopf	Zähne: Unterbiss (>25%) Überbiss (>25%) Augen: Katarakt andere Feststellungen:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja
Körper	Sommerekzem: Hernien: andere Feststellungen:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja
Herz und Lungen	Auskultation in Ruhe: abnormaler Befund:	<input type="checkbox"/> o.b.B.	
Hoden *Zulässige Differenz: max. 50%; für Welsh max. 25% (WPCS)	beide Hoden abgestiegen: abnormal weich abnormal hart ungleiche Grösse* rotiert andere Feststellungen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja einer <input type="checkbox"/> beide <input type="checkbox"/>
Extremitäten	Kniegelenk: Patellaluxation Sprunggelenk: abnormal Fesselgelenk: abnormal Hufe: hart, gesund und korrekt geformt andere Feststellungen:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bewegung (Schritt und Trab)	andere Feststellungen:	<input type="checkbox"/> o.b.B.	
Temperament	Verdacht auf Doping wenn ja, worauf? weitere Feststellungen:	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Weitere Bemerkungen			

Ich bestätige, dass das oben erwähnte Pony zurzeit frei von sichtbaren, erblichen Mängeln ist.

Datum:

Stempel und Unterschrift:

Anhang 7



**ANMELDUNG
für Schauen und Körungen**

.....
(Schauort und Datum)

➔ bitte deutlich schreiben und Zutreffendes ankreuzen

Hengst	Wallach	Stute	Hengst-Fohlen	Stut-Fohlen	
Platz für Klebeetikette Name: _____ UELN: _____ Rasse: _____ Geburtsdatum: _____				Kategorie:	
				Farbe:	
				Stockmass:	
				Name und UELN des Vaters:	
				Name und UELN der Mutter:	
Züchter:					

Das Pony/Kleinpferd soll:

teilnehmen in Schauklasse/Rasse:	<input type="checkbox"/>
erstmalig gekört werden	<input type="checkbox"/>
ein neues Körprotokoll erhalten	<input type="checkbox"/>
DNA getestet werden	<input type="checkbox"/>
als Fohlen oder Import-Pony identifiziert werden	<input type="checkbox"/>
im Katalog "Verkäuflich" sein	<input type="checkbox"/>
teilnehmen an Sportprüfungen	<input type="checkbox"/>

Die Einteilung der Schauklassen, wird je nach Meldezahl durch den Veranstalter vorgenommen

Bei Neuimport sowie DNA-Test ist eine Kopie des Abstammungsnachweises der Anmeldung beizulegen

(Name des Eigentümers)		(Vorname des Eigentümers)	
(Adresse)		(PLZ / Wohnort)	
(e-mail)	(Telefonnummer Natel)	(zweite Telefonnummer)	

SVPK Mitglied Sektion:
 Nicht Mitglied Ich möchte Mitglied werden in Sektion:

.....
(Ort, Datum und Unterschrift)



Anhang 8 SVPK-Körprotokoll

Original für Zuchtbuch

Kopie für Eigentümer

Schau: Datum: Katalog-Nr.:

Rasse:	Zuchtbuchnummer:	Name des Pferdes:	Sex:	Geburtsdatum:

Farbe: Stockmass in cm:

Augen/ Zähne:

Ponys/ Pferde mit jeglicher Einzelbewertung **1 dürfen nicht** zur Zucht empfohlen werden.
Sie bleiben mit dem Ergebnis "Nicht gekört" in der Kategorie **K2**.

	1	2	3	4		Total	x	Faktor	Summe																									
Rassetyp	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	x	10	<input type="checkbox"/>	Stichworte ggf. mit Unterstreichung als Mängel markieren																								
Körperbau	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																																	Ramsnase konkav konvex gerade breit schmal lang tief angesetzt wenig Ganaschenfreiheit Unterhals kurz Axthieb steil kurzer Widerrist weich lang lang in der Lende überbaut kurz flach kurz abfallend breite Brust schmale Brust wenig Gurtentiefe
Kopf:																																		
Hals:																																		
Schulter:																																		
Obere Linie:																																		
Kruppe:																																		
Körper:						<input type="checkbox"/>	x	1	<input type="checkbox"/>																									
Vorderbein	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																													kurz fein geschnürt lang kurz steil lang weich vorbiegig rückbiegig geschliffenes Vorderknie knieeng O-beinig bodeneng bodenweit zeheneng zehenweit				
Ober-/Unterarm:																																		
Röhrbein:																																		
Fesseln:																																		
Stellung seitlich:																																		
Stellung von Vorn:						<input type="checkbox"/>	x	1	<input type="checkbox"/>																									
Hinterbein	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																													kurz steilgewinkelt fein lang kurz steil lang weich säbelbeinig steilgewinkelt vorständig rückständig kuhhessig fassbeinig bodeneng bodenweit zeheneng zehenweit				
Ober-/Unterschenkel:																																		
Röhrbein:																																		
Fesseln:																																		
Stellung seitlich:																																		
Stellung von Hinten:						<input type="checkbox"/>	x	1	<input type="checkbox"/>																									
Bewegung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																													kurz unregelmässig steif Passgang bodeneng bodenweit breit eng bodeneng bodenweit breit ungesteigt Wandgänger kurz wenig Schub unregelmässig Knieaktion steif bodeneng bodenweit bündelnd breit eng bodeneng bodenweit instabile Sprunggelenke breit eng				
Schritt von der Seite:																																		
Schritt von Vorne:																																		
Schritt von Hinten:																																		
Trab von der Seite:																																		
Trab von Vorne:																																		
Trab von Hinten:						<input type="checkbox"/>	x	2	<input type="checkbox"/>																									
Gesamtbeurteilung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																	= Total aller Summen																
Geschlechtstyp:																																		
Gesamteindruck:						<input type="checkbox"/>	x	1	<input type="checkbox"/>																									

Legende: 1 = ungenügend (Begründung notwendig) 2 = genügend 3 = gut 4 = vorzüglich

Bemerkungen:

Gekört	Zurück gestellt	Nicht gekört	
Ort/Datum:	Name Richter 1:	Visum:	Name Richter 2:



Anhang 8a

Auswertung des Körprotokolls

Die vom Richter auf dem Platz mit einem Kreuz markierten Bewertungen werden vom zuständigen Zuchtbuchführer in das Herdebuchprogramm übertragen, die Eintragungen werden in Zahlen umgewandelt, addiert, gewichtet und aufsummiert.

Die so ermittelte Gesamtpunktzahl des Ponys / Pferdes wird in Prozent der erreichbaren Maximalpunktzahl von 160 ausgedrückt.

Die erreichte Prozentzahl und das Körergebnis werden in die Ergebnislisten des Tieres des Herdebuchprogramms übernommen.



Anhang 9

Genetische Bewertung**Ziel:**

Das Ziel der Genetischen Bewertung ist der Vergleich der Genetischen Werte eines Einzeltieres mit seinem Rassendurchschnitt, sowie die Beurteilung der Veränderung des Rassendurchschnittes über die Jahre hinweg.

Dabei gilt, dass der züchterische Wert eines Tieres umso höher ist, je weiter seine Genetischen Werte über dem Durchschnitt seiner Rasse liegen. Dasselbe gilt für die Beurteilung der Veränderung des Rassendurchschnittes über die Jahre hinweg: Je höher der Durchschnitt der Genetischen Werte eines Jahres von einer Rasse über dem Rassendurchschnitt der letzten fünf Jahre liegt, desto höher sind die Genetischen Werte der aktuell konkurrierenden Tiere.

Methode:

Die Genetischen Werte eines Einzeltieres werden aus den Zuchtergebnissen aus Körung und Schau berechnet. Für die Hengste wird ausserdem ein zusätzlicher Genetischer Wert aus dem Resultat der Hengstleistungsprüfung (HLP) berechnet.

Dabei wird folgendermassen vorgegangen:

Berechnung des Körungswertes aus:

An der Körung erreichte Punktzahl / Maximal an der Körung erreichbare Punktzahl ausgedrückt in Prozent.

Die Körung wird gemäss dem Körprotokoll (integraler Bestandteil der Zuchtordnung SVPK) durchgeführt.

Beispiel:

Maximal erreichbare Punktzahl bei der Körung: 160

Vom Einzeltier erreichte Punktzahl: 110

Körungswert für das Einzeltier: $110 / 160 = 0.6875$, in Prozent: 68.8 %

Je näher der Körungswert bei 100% liegt, desto besser ist das Exterieur des Tieres.

Berechnung des Schauwertes aus:

$1 - (\text{Erreichter Rang} / \text{Anzahl Tiere in der Schauklasse})$, ausgedrückt in Prozent.

In dem zu der Anzahl Tiere in der Klasse 1 dazu gerechnet wird, wird vermieden, dass das Resultat = 0 wird.

Die Schauen werden gemäss der Zuchtordnung SVPK durchgeführt.

Beispiel:

Erreichter Rang: 5

Anzahl Tiere in der Schauklasse: 8

Schauwert für das Einzeltier: $1 - (5 / (8 + 1)) = 0.445$, in Prozent: 44.5 %

Am Ende des Jahres wird für jedes Tier sein **Durchschnittlicher Schauwert** aus den an den Schauen erreichten Resultaten berechnet.

Je näher der Durchschnittliche Schauwert bei 100% liegt, desto besser schneidet das Tier in den Schauen ab.



Anhang 9a

Genetischer Wert Zucht

Um die Zuchtwerte zusammenfassen zu können, wird ein **Genetischer Wert Zucht** berechnet aus:

$$(\text{Schauwert} + 2 \times \text{Körungswert}) / 3$$

Damit kann mit einem einzelnen Wert die Exterieurqualität beurteilt werden.

Beispiel:

Durchschnittlicher Schauwert eines Tieres über ein Jahr:	56%
Körungswert eines Tieres:	78%
Genetischer Wert Zucht: $(56\% + 2 \times 78\%) / 3 =$	70.67 %

Je näher der Genetische Wert Zucht bei 100% liegt, desto besser ist die Zuchtleistung des Tieres.

HLP-Wert

Da die HLP in den vergangenen Jahren nur von Hengsten absolviert wurde, fließt das Resultat der HLP nicht in den Genetischen Wert Zucht mit ein. Um die Leistungen an der HLP dennoch vergleichen zu können, wird zusätzlich ein **HLP-Wert** berechnet aus:

An der HLP erreichte Punktzahl / Maximal an der HLP erreichbare Punktzahl

Die HLP wird gemäss der Zuchtordnung des SVPK durchgeführt.

Beispiel:

Maximal erreichbare Punktzahl bei der HLP:	36
Vom Einzeltier erreichte Punktzahl:	30
HLP-Wert für das Einzeltier: $30 / 36 = 0.8333$, in Prozent:	83.3 %

Je näher der HLP-Wert bei 100%, desto besser schneidet hat das Tier an der HLP abgeschnitten.



Anhang 9b

Publikation

Die Resultate der Genetischen Bewertung werden jährlich zu Beginn des Jahres auf der Homepage des SVPK (www.svpk.ch) publiziert.

Für eine Publikation der Werte müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Publikation der Genetischen Werte des **Einzeltieres** im vergangenen Jahr:

- Körnungswert: Sobald vorhanden
- Schauwert: Ab zwei Schauresultaten / Jahr
- Genetischer Wert Zucht: Körnungswert und Schauwert für das jeweilige Jahr müssen vorhanden sein.
- HLP-Wert: Sobald vorhanden

Können von der jeweiligen Rasse durchschnittliche Genetische Werte publiziert werden, wird für das Einzeltier zusätzlich die prozentuale Abweichung seiner Genetischen Werte zum durchschnittlichen Genetischen Wert der Rasse publiziert.

Publikation der durchschnittlichen Genetischen Werte der **Rasse im vergangenen Jahr**:

- Durchschnittlicher Körnungswert: Ab vier Körnungswerten / Jahr
- Durchschnittlicher Schauwert: Ab vier Schauwerten / Jahr
- Genetischer Wert Zucht: Ab vier Genetischen Zuchtwerten / Jahr
- HLP-Wert: Ab vier HLP-Werten / Jahr

Publikation des **Rassedurchschnitts** des Genetischen Wert Zucht der **vergangenen fünf Jahre**:

- Genetischer Wert Zucht: Ab vier Jahren mit Genetischem Wert Zucht



Anhang 10

Fachbereichsleiterin	Charmaine à Wengen Vogelsangweg 16, 7000 Chur Tel. 079 825 83 18 zuchtbuch@svpk.ch
DL-Stelle	DL-Stelle SVPK, Alain Homberger Bachtelstrasse 10, 8808 Pfäffikon Tel./Fax 055 420 10 10 dl-stelle@svpk.ch
Gestütsnamensverwaltung	Jacqueline Wondergem, Rüstenschwil 8A, 5644 Auw Tel. 056 664 03 93 j.wondergem@bluewin.ch
Betreute Rassen / Gattung	Verantwortliche Zuchtbuchführer
Arabisches Vollblut (Hengste) Bosnisches Gebirgspferd Camargue CH-Sportpony alle Europäischen Reitponyrassen New Forest	Daniela Kaufmann Vers-chez-le-Fèvre, 2116 Mont-de-Buttes Tel. 032 861 23 09 kaufmann.daniela@bluewin.ch
Connemara Fell-Pony	Katja Prieto, Vogtsweg 5, 5722 Gränichen Tel. 062 555 22 44 kazelle@gmx.ch
Tigerschecke Tigerschecke im Shetlandtyp	Robert Bürgi, Oberer Aareweg 24, 3250 Lyss Tel. 032 384 20 52 antikschreinerei.buergi@bluewin.ch
Aegidienberger American Bashkir Curly Horse American Miniature Horse Highland Pony Konik Lewitzer Mangalarga Marchador Pinto Pottok Quarter Horse Quarter Pony Schweizer Zuchtpferd Esel	Silvia Bürgi, Oberer Aareweg 24, 3250 Lyss Tel. 032 384 20 52 sili.buergi@bluewin.ch
Creolisches Pferd – „Criollo“ Edelbluthaflinger Mongolisches Pferd	Sabine Münch von Ah, Mettlen 1027, 8723 Maseltrangen Tel. 055 615 14 06 s.muench@gmx.ch
Cheval de Mérens Fjordpferd Shetland	Yvonne Frey, Rue Armand Schwarz 6, 2800 Delémont Tel. 079 308 40 50 freyyvonne@hotmail.com
Dartmoor	Sibylla Protze, rue Champ-Bosson 22, 1632 Riaz/ FR Tel. 079 / 336 54 15 sibylla_p@bluewin.ch
Welsh	Michaela Wartenweiler, Hofäckerstrasse 4, 9524 Zuzwil Tel. 076 541 38 24 ma.wartenweiler@gmail.com
Mazedonier Mazedonier Partbred	Elsbeth Wieland Breitestrasse 15, 5525 Fischbach-Göslikon Tel. 056 622 67 46 hev_wieland@freesurf.ch
Deutsches Classic Pony Knabstrupper	Claudia Brühlmann, Guggenbühl 20, 8586 Andwil Tel. 079 707 34 42 achajo@bluewin.ch